



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung gelten für unsere Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung, von Konferenz- und Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminare etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren für den Vertragspartner erbrachten Leistungen und Lieferungen des Hotels.

1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle unsere Verträge über die Überlassung des Moarhauses und des Krämerladens sowie aller übrigen Bereiche (einschließlich Außenflächen) am Stiegl-Gut Wildshut für Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden erbrachten Leistungen und Lieferungen.

1.3 Die Geschäftsbedingungen schließen Sondervereinbarungen nicht aus. Sie sind gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär.

1.4 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen und Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

2. Begriffsdefinitionen

„Hotel“: Seminarhotel/Gästehaus der Stiegl-Gut Wildshut GmbH

„Beherberger“: Stiegl-Gut Wildshut GmbH, die Gäste gegen Entgelt beherbergt.

„Gast“: Ist eine natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (z.B. Familienmitglieder, Freunde etc.).

„Vertragspartner“: Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die mit uns einen Vertrag abschließt.

„Verbraucher“ und „Unternehmer“: Die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes in der geltenden Fassung zu verstehen.

„Beherbergungsvertrag“: Ist der zwischen uns und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag über die Beherbergung.

„Veranstaltung“/„Seminare“: Der Begriff Veranstaltung umfasst (auch) Seminare.



3. Preise

3.1 Alle Preise verstehen sich in Euro inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Bei einer Überschreitung des Zeitraums von 6 Monaten zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsbeginn behalten wir uns das Recht vor, eine Preisveränderung vorzunehmen.

3.3 Die Preise können von uns geändert werden, wenn der Vertragspartner nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer oder Leistungen oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und wir dem zustimmen.

Vereinbarte Raummieten gelten ausschließlich für die Bereitstellung der Räumlichkeiten. Technische Geräte sowie deren Energiebedarf sind darin nicht enthalten.

4. Vertragsabschluss-Anzahlung

4.1 Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend.

4.2 Der Vertrag kommt erst durch unsere Bestätigung zustande.

4.3 Wir sind berechtigt, den Vertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt. In diesem Fall sind wir verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Vertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners zustande.

4.4 Die Kosten für die Geldtransaktion (z.B. Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.

4.5 Wird die vereinbarte Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, so steht es uns frei, den Vertrag aufzulösen.

5. Beginn und Ende der Beherbergung

5.1 Wir legen jeweils die für uns geltenden Tageszeiten fest, zu denen die gebuchten Zimmer bezogen werden können bzw. bis zu welchem Zeitpunkt sie vom Vertragspartner zu verlassen sind.

5.2 Die Zeiten des Bezugs bzw. der Abreise werden dem Vertragspartner mündlich und/oder schriftlich bekannt gegeben.

5.3 Wir sind berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht sind.



6. Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit

6.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns die genaue Anzahl der Teilnehmer und die definitive Speisen- und Getränkeauswahl bis spätestens 10 Werktage vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Diese Angaben gelten als garantierter Vertragsinhalt und werden bei der Endabrechnung entsprechend berücksichtigt. Darüber hinaus gehende Bestellungen von Speisen, Getränken, zusätzlichem Material, Personal usw. werden nach unseren Listenpreisen gesondert berechnet.

Im Fall einer Abweichung der Teilnehmeranzahl nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt. Im Fall einer Abweichung der Teilnehmerzahl nach unten ist nach der vereinbarten Anzahl Zahlung zu leisten.

6.2 Verschieben sich ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so können wir zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, uns trifft daran ein Verschulden.

7. Abwicklung der Veranstaltung

7.1 Ohne Genehmigung dürfen Speisen und Getränke zur Konsumation nicht in das Hotel bzw. in die Veranstaltungsräumlichkeiten gebracht werden. Wir behalten uns vor, für mitgebrachte Speisen und Getränke ein äquivalentes Entgelt in Rechnung zu stellen. Für mitgebrachte Speisen und Getränke wird keine Haftung übernommen.

7.2 Soweit wir auf unsere Veranlassung technische oder andere Einrichtungen von Dritten beschaffen, handeln wir im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe.

7.3 Bei Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des Vertragspartners unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bzw. der Veranstaltungsräumlichkeiten, ist davor unsere schriftliche Einwilligung erforderlich. Durch die Verwendung dieser Geräte und Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an unserer technischen Ausstattung gehen in vollem Umfang zu Lasten des Vertragspartners.

Der Vertragspartner hat die Betriebssicherheit der Geräte zu gewährleisten und auf Verlangen nachzuweisen.

7.4 Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt!

7.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Bescheide auf eigene Kosten zu beschaffen. Ferner obliegt dem Vertragspartner die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung.

7.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns zwecks Genehmigung jeglicher Installation von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen Mitteilung zu machen und unsere Einwilligung einzuholen. Die Veranstaltungsräume dürfen nicht beschädigt werden. Es müssen alle feuerpolizeilichen Brandschutzbestimmungen nach ÖNORM beachtet werden (jedenfalls B1, Q1).



7.7 Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe, Musikinstrumente etc., welche von den Teilnehmern oder Veranstaltern mitgebracht werden, wird keine Haftung übernommen. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstiger Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumlichkeiten bzw. im Hotel. Wir übernehmen für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits. Die gesetzliche Haftung nach §§ 970 ff ABGB bleibt davon unberührt.

7.8 Der Vertragspartner haftet für die Bezahlung sämtlicher von den Teilnehmern der Veranstaltung bestellten Speisen und Getränke sowie von diesen veranlassten Kosten zur ungeteilten Hand.

7.9 Alle mitgebrachten Gegenstände sind nach Veranstaltungsende unverzüglich zu entfernen. Wir sind berechtigt, zurückgelassene Gegenstände auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen und entsorgen zu lassen.

7.10. Es wird darauf hingewiesen, dass am Veranstaltungsort Fotos und/oder Videos angefertigt werden und zu Zwecken der Dokumentation der Veranstaltung in Print- sowie sozialen Medien und auch auf der Homepage veröffentlicht werden können. Im Rahmen von Veranstaltungen können durch die oder im Auftrag der Stiegl-Gut Wildshut GmbH Fotografien und/oder Filme erstellt werden. Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung wird zu Kenntnis genommen, dass Fotografien und Videomaterialien, auf denen - an der Veranstaltung teilnehmende - Personen abgebildet werden, zur Presse-Berichterstattung verwendet und in verschiedensten (Sozialen) Medien, Publikationen und auf der Webseite der Stiegl-Gut Wildshut GmbH (www.wildshut.at) veröffentlicht werden. Nähere Informationen können der Datenschutzerklärung unter: www.wildshut.at/datenschutz entnommen werden.

7.11. Hinweis: Die Veranstaltungslocation am Stiegl-Gut Wildshut – das Moarhaus – verfügt über KEINE integrierte Heizung.

Sollte eine Heizung für die Durchführung der Veranstaltung gewünscht sein, wird diese in Rücksprache mit den Kund:innen bestellt.

Die Kund:innen tragen in diesem Fall die Kosten für die Heizung, Lieferung und Heizmittel.

8. Zahlung

8.1 Unsere Leistungen sind wie folgt zur Zahlung fällig:

Die vereinbarte Anzahlung bei Auftragserteilung.

Der verbleibende Restbetrag ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Endabrechnung. Des Weiteren werden im Falle des Zahlungsverzugs Verzugszinsen erhoben.

9. Rücktritt- Stornogebühren

Rücktritt durch den Vertragspartner

9.1 Wir hoffen natürlich, dass wir Sie zu Ihrem gebuchten Termin begrüßen dürfen. Sollten Sie dennoch gezwungen sein, Ihren Anlass abzusagen oder Stornierungen vorzunehmen, erlauben wir uns, folgende Kosten zu verrechnen:



Gästehaus

ab 14 Tage vor Anreise	30% der vereinbarten Leistung
ab 7 Tage vor Anreise	50% der vereinbarten Leistung
ab 2 Tage vor Anreise	75% der vereinbarten Leistung

Werkstätten

ab 8 Wochen vor Werkstätte	30% der vereinbarten Leistung
ab 4 Wochen vor Werkstätte	50% der vereinbarten Leistung

ab 2 Wochen vor Werkstätte 75% der vereinbarten Leistung

bei Nichterscheinen am Veranstaltungstag 100% der vereinbarten Leistung

Veranstaltungen

ab 3 Monate vor Veranstaltungsdatum	30% der vereinbarten Leistung
ab 1 Monat vor Veranstaltungsdatum	50% der vereinbarten Leistung
1 Woche vor Veranstaltung	75% der vereinbarten Leistung

➔ Verrechnet wird der angegebene Prozentsatz von den vereinbarten Speisen und der Cateringpauschale bzw. Raummiete, bzw. Anmeldegebühr bei Werkstätten.

Unser Rücktrittsrecht:

9.2 Sieht der Vertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, können wir ohne Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

9.3 Ferner sind wir berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere sobald

- höhere Gewalt oder andere von uns nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
- Veranstaltungen unter irreführenden Angaben, z.B. hinsichtlich des Veranstalters oder des Zwecks gebucht werden
- wir den begründeten Anlass zu der Annahme haben, dass die Veranstaltung einen reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Stiegl-Unternehmensgruppe in der Öffentlichkeit gefährden kann
- wir behalten uns vor, vor Veranstaltungen jederzeit abzulehnen bei Widerspruch gegen unser ethisches Wertesystem oder aus politischen Gründen; dies gilt auch für fix gebuchte und/ oder angezahlte Veranstaltungen
- eine nicht befugte Unter- oder Weitervermietung vorliegt
- wir von Umständen Kenntnis erlangen, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Abschluss des Vertrages wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Vertragspartner offene Forderungen nicht ausgleicht oder keine genügende Sicherheitsleistung bietet und dadurch Zahlungsansprüche gefährdet erscheinen
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder anderer Gründen abgelehnt wird.

9.4 Wir werden dem Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis setzen. Bei berechtigtem Rücktritt hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadenersatz.



10. Rechte und Pflichten des Vertragspartners

10.1 Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung.

10.2 Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Hotel- und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

10.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gästen entstanden sind, zu bezahlen. Dies gilt auch für vom Vertragspartner bei uns veranlasste Leistungen und Auslagen an Dritte.

10.4 Wir sind nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Werden Fremdwährungen von uns akzeptiert, werden diese nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen. Sollen wir Fremdwährungen oder bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der Vertragspartner alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmungen usw.

10.5 Der Vertragspartner haftet uns gegenüber für jeden Schaden, den er, Veranstaltungsteilnehmer, Gäste oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen von uns entgegennehmen, verursachen.

11. Sicherungsrechte

11.1 Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht uns das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gemäß § 1101 ABGB an den vom Vertragspartner bzw. dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht uns weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Vertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

11.2 Uns steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung unserer Leistung zu.

12. Haftung des Beherbergers

12.1 Wir haften als Beherberger gemäß §§ 970 ff ABGB für die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Die Haftung des Beherbergers ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Beherberger oder den vom Beherberger befugten Leuten übergeben oder an einem von diesem angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht worden sind. Sofern dem Beherberger der Beweis nicht



gelingt, haftet der Beherberger für sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Leute sowie der aus- und eingehenden Personen. Der Beherberger haftet gemäß § 970 Abs 1 ABGB

höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung des Beherbergers, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen nicht unverzüglich nach, ist der Beherberger aus jeglicher Haftung befreit. Die Höhe einer allfälligen Haftung des Beherbergers ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme des jeweiligen Beherbergers begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen.

12.2 Die Haftung des Beherbergers ist für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer wird die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für

das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.

12.3 Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Beherberger nur bis zum Betrag von derzeit € 550,-. Der Beherberger haftet für einen darüber hinaus gehenden Schaden nur in dem Fall, dass er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder in dem Fall, dass der Schaden von ihm selbst oder einen seiner Leute verschuldet wurde.

12.4 Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann der Beherberger ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Beherbergungsbetriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.

12.5 In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Beherberger anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw. Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

13. Tierhaltung

13.1 Tiere dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in den Betrieb gebracht werden.

13.2 Der Vertragspartner, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen.

13.3 Der Vertragspartner bzw. Gast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw. eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere



verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung des Beherbergers zu erbringen.

13.4 Der Vertragspartner bzw. sein Versicherer haften zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen, die wir gegenüber Dritten zu erbringen haben.

14. Verlängerung der Beherbergung

14.1 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so können wir der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Uns trifft dazu keine Verpflichtung.

14.2 Kann der Vertragspartner am Tag der Abreise den Beherbergungsbetrieb nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc.)

sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit ist allenfalls nur dann möglich, wenn der Vertragspartner die angebotenen Leistungen des Beherbergungsbetriebes infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse nicht zur Gänze nutzen kann. Wir sind berechtigt mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewöhnlich verrechneten Preis in der Nebensaison entspricht.

15. Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

15.1 Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.

15.2 Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so sind wir berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Wir werden in Abzug bringen, was wir uns infolge der Nichtinanspruchnahme unseres Leistungsangebots erspart oder durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten haben. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn wir im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme, der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet sind und die Räumlichkeit auf Grund der Stornierung des Vertragspartners an weitere Gäste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Vertragspartner.

15.3 Wir sind berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw. der Gast

- a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber dem Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;
- b) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;



- c) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt.

15.4 Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (zB Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc.) unmöglich wird, können wir den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder wir von unserer Beherbergungspflicht befreit sind. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc. des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

16. Gerichtstand & Erfüllungsort

16.1 Erfüllungsort ist Wildshut.

16.2 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb. IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.

16.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergegeschäft das jeweils sachlich zuständige Gericht in der Stadt Salzburg, wobei wir überdies berechtigt sind, unsere Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

16.4 Wurde der Vertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.

16.5 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

17. Sonstiges

17.1 Wir sind berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen unsere Forderungen aufzurechnen, es sei denn, wir sind zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt.

17.2 Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

17.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

17.4 Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.